



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache

Titel: Substitutionstherapie Opiatabhängiger in Haftanstalten

EntschlieÙung

Auf Antrag von Julian Veelken, Katharina Thiede und Dr. Matthias Albrecht (Drucksache Ib - 40) fasst der 120. Deutsche Ärztetag 2017 folgende EntschlieÙung:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird aufgefordert, von den Justiz- und Gesundheitsbehörden der Bundesländer zu fordern, die medizinische Versorgung von Häftlingen, insbesondere die Substitutionstherapie Opiatabhängiger in Justizanstalten, zu verbessern, um das Äquivalenzprinzip der medizinischen Versorgung durchzusetzen.

Begründung:

Das Äquivalenzprinzip der medizinischen Versorgung ist eine gesetzlich verpflichtende Norm, die Strafgefangenen, die nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) versichert sind, eine gleichwertige Versorgung sichern soll.

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Justizvollzugsanstalten (JVA) diesem Anspruch nicht ausreichend gerecht werden. Die in Haft ausgesetzte freie Arztwahl, die jedem GKV-Versicherten zusteht, schränkt strukturell ohnehin die Qualität der Versorgung ein.

Die Anzahl von Drogenabhängigen unter den Strafgefangenen beträgt bundesweit 10 bis 25 Prozent, auch wegen vieler konsumnaher Delikte, die mit Freiheitsstrafen geahndet werden.

Die Quote der opiatabhängigen Inhaftierten, die Zugang zur Substitutionstherapie haben, beträgt bundesweit ca. 10 Prozent, mit regionalen Unterschieden (z. B. Bayern 4 Prozent, Nordrhein-Westfalen 30 Prozent). Außerhalb von Haftanstalten werden in Deutschland ca. 40 Prozent der Opiatabhängigen mit Substitution versorgt.

Diese Unterschiede sind medizinisch nicht begründbar.
